

Organisationsreglement

Version	Datum Beschluss Stiftungsrat	Inkrafttreten	Ersetzt Version
1	05.06.2018	01.09.2017	-
2	11.06.2019	01.09.2017	1

Inhaltsverzeichnis

Organisationsreglement	3
I. Stiftungsrat.....	3
1. Zusammensetzung und Konstituierung.....	3
2. Wahl und Amtsdauer des Präsidenten und Vizepräsidenten, Konstituierung des Stiftungsrates...	3
3. Zeichnungsberechtigung, Sitzungen und Beschlüsse	3
4. Aufgaben und Kompetenzen	4
II. Die Vorsorgekommission (VK)	6
5. Zusammensetzung und Konstituierung.....	6
6. Wahl der Arbeitnehmervertreter	6
7. Sitzungen und Beschlüsse	6
8. Aufgaben und Kompetenzen	7
III. Die Geschäftsführung.....	7
9. Allgemeine Bestimmungen.....	7
10. Aufgaben und Kompetenzen	7
11. Delegation von Aufgaben	8
IV. Die Revisionsstelle	8
12. Amtsdauer und Auftrag.....	8
V. Der Experte für die berufliche Vorsorge	8
13. Amtsdauer und Auftrag.....	8
VI. Die Buchführungsgrundsätze	8
14. Grundsätze	8
VII. Die Regelungen für die Anschlüsse / Vorsorgekassen	8
15. Unterzeichnung und Auflösung Anschlussvereinbarung.....	8
16. Unabhängigkeit der Vorsorgekassen / Haftung.....	9
VIII. Schlussbestimmungen	9
17. Änderungsvorbehalte	9
18. Streitigkeiten, Verantwortlichkeitsansprüche und Gerichtsstand	9
19. Anhänge	9
20. Inkraftsetzung	9

Organisationsreglement

I. Stiftungsrat

1. Zusammensetzung und Konstituierung

- 1.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 bis maximal 8 Mitgliedern die Wahl der Stiftungsräte erfolgt gemäss dem Wahlreglement. Der Stiftungsrat ist gemäss Art. 51 BVG paritätisch zusammengesetzt und besteht aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern.
- 1.2 Der Stiftungsrat kann mit Versicherten der angeschlossenen Firmen oder externen Fachleuten besetzt sein.
- 1.3 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre; Wiederwahl resp. Wiederernennung ist zulässig.
- 1.4 Ein Mitglied scheidet automatisch als Stiftungsrat aus
 - als Vertreter einer angeschlossenen Firma mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder
 - mit der Auflösung des Anschlussvertrags durch die angeschlossene Firma.
- 1.5 Über Ausnahmen im Bereich Art. 1.4 entscheidet der Stiftungsrat, wobei der Beschluss zur Gültigkeit der Zustimmung der Mehrheit des gewählten Stiftungsrats bedarf.

2. Wahl und Amtsdauer des Präsidenten und Vizepräsidenten, Konstituierung des Stiftungsrates

- 2.1 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt.
- 2.2 Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt 3 Jahre. Der Präsident und der Vizepräsident werden alternierend aus dem Kreis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die berechnigte Partei kann darauf verzichten, den Präsidenten zu stellen.
- 2.3 Die übrigen Funktionen sowie Ausschüsse werden durch den Stiftungsrat bezeichnet und besetzt.

3. Zeichnungsberechtigung, Sitzungen und Beschlüsse

- 3.1 Alle Mitglieder des Stiftungsrats führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Stiftungsrat regelt die weiteren Zeichnungsberechtigungen, wobei ausschliesslich Kollektivunterschriften zu zweien zu erteilen sind.
- 3.2 Der Präsident beruft die Sitzungen des Stiftungsrats ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zweimal im Jahr. Im Weiteren können drei Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe der Gründe und der Traktanden vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Präsident hat in diesem Falle innert 10 Tagen nach Eingang des Begehrens zur Sitzung einzuladen, wobei die Fristen gemäss Art. 3.3 nachfolgend zusätzlich einzuhalten resp. massgebend sind.
- 3.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen können der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, eine Sitzung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen. Ob ein dringender Fall vorliegt, wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten entschieden. Die Einladung enthält die zu besprechenden Traktanden und die zur Vorbereitung der Traktanden der Sitzung notwendigen und vorhandenen Unterlagen.

- 3.4 Den Vorsitz führt der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident.
- 3.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident des Stiftungsrats – und der Vizepräsident im Falle der Verhinderung des Präsidenten – stimmen mit und haben im Falle der Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3.6 Über nicht traktandierte Gegenstände kann kein Beschluss gefasst werden. Auf Antrag eines Stiftungsrats oder der Geschäftsleitung kann der Stiftungsrat mit Mehrheit der anwesenden Stiftungsräte Eintreten beschliessen und über den gestellten Antrag gültig Beschluss fassen.
- 3.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist Protokoll zu führen. Sämtliche Protokolle sind vom Präsidenten und vom Protokollführer, welcher nicht dem Stiftungsrat angehören muss, zu unterzeichnen.
- 3.8 Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Fax, E-Mail etc.) sowie die telefonische oder mündliche Beschlussfassung sind zulässig, solange kein Mitglied des Stiftungsrats die mündliche Behandlung des Geschäftes verlangt. Verlangt ein Mitglied des Stiftungsrats die mündliche Verhandlung, gelten die Fristen gemäss Art. 3.2 und 3.3. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und anlässlich der nächsten Stiftungsratssitzung im Protokoll aufzunehmen.

4. Aufgaben und Kompetenzen

- 4.1 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung, vertritt ihre Interessen und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit ihm diese durch Gesetz, Stiftungsurkunde oder Reglemente überbunden sind. Er kann die Geschäftsführung oder einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse, einzelne Stiftungsratsmitglieder oder aussenstehende Dritte delegieren. Insbesondere kann er Dritte mit der täglichen Vermögensverwaltung, der Versichertenverwaltung sowie der operativen Geschäftsführung (Akquisition, Beratung, Koordination und Administration) beauftragen.
- 4.2 Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen;
 - c) Festlegung der Grundsätze für den Aufbau und die Verwendung der freien Mittel sowie der zweckgebundenen Rückstellungen bzw. Reserven;
 - d) Erlass von Reglementen und Richtlinien;
 - e) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - f) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - g) Festlegung der Organisation;
 - h) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - i) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
 - j) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsräte;
 - k) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - l) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - m) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - n) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses; vgl Anlagereglement
 - o) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
 - p) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- 4.3 Der Stiftungsrat legt fest, mit welchen Bankpartnern zusammengearbeitet wird resp. bei welchen Bankpartnern Vorsorgevermögen angelegt werden kann.
- 4.4 Die Entschädigung an den Stiftungsrat ist in Anhang 2 festgehalten.
- 4.5 Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung ist in Art. 20 des Anlagereglements geregelt.

4.6 Verschiedene Bestimmungen

- a) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 86 BVG). Diese Verpflichtung bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat bestehen.
- b) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).
- c) Im Falle der Delegation von Aufgaben an besondere Ausschüsse oder Dritte sind diese zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Integrität und Loyalität zu verpflichten, sofern es sich nicht um Mitglieder des Stiftungsrats handelt.
- d) Die betroffenen Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden,
 - an denen sie ein unmittelbares persönliches Interesse haben;
 - an denen sie eine wirtschaftliche Beteiligung haben;
 - an denen natürliche oder juristische Personen beteiligt sind oder ein persönliches Interesse haben, mit denen sie in naher persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung stehen (vgl. Art. 4.7 Abs. 3);
 - in denen sie früher bereits selber aktiv involviert waren;
 - in denen sie aus anderen Gründen befangen sein könnten.

Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht über das betreffende Geschäft informiert werden und weder an der Diskussion noch an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

4.7 Integrität und Loyalität

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich Loyalität und Integrität verpflichtet. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend:

- a) Die Offenlegung, wenn Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden betroffen sind
- b) Die Einhaltung der Vorschriften der mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen über die Eigengeschäfte
- c) die jährliche Offenlegung der Interessenverbindungen und die Abgabe der geforderten Erklärung gegenüber der Revisionsstelle.

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Beteiligung besteht.

4.8 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann über alle Angelegenheiten der Stiftung Auskunft und Einsicht verlangen. Das Auskunftsbegehren ist schriftlich dem Präsidenten des Stiftungsrats einzureichen oder anlässlich der Stiftungsratssitzungen mündlich zu stellen.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Stiftungsrat. Das gesuchstellende Mitglied des Stiftungsrats ist bei diesem Beschluss stimmberechtigt.

4.9 Berichterstattung

Der Stiftungsrat ist durch die Geschäftsleitung über alle Bereiche der Stiftung sowie durch die Ausschüsse periodisch zu informieren.

Ausserordentliche Vorfälle sind dem Stiftungsrat ohne Verzug zur Kenntnis zu bringen. Als ausserordentliche Vorfälle gelten unter anderem:

- Jegliche Probleme der Stiftung, welche den Geschäftsgang negativ beeinflussen können;
- Jegliche Zahlungsschwierigkeiten der Stiftung, Betreibungen, Pfändungen oder Prozesse gegen die Stiftung, Probleme mit Destinatären oder gegenüber Sozialinstitutionen wie Behörden etc.;
- Jegliche Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhalten von Mitarbeitern der Stiftung oder Beauftragten.

II. Die Vorsorgekommission (VK)

5. Zusammensetzung und Konstituierung

- 5.1 Unter Berücksichtigung von Artikel 89a Absatz 3 ZGB ist die angeschlossene Firma verantwortlich, dass für die Durchführung der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge eine VK gebildet wird.
- 5.2 Soweit die Arbeitnehmer zur Bildung des Vorsorgekapitals beitragen oder beigetragen haben, sind sie berechtigt, ihre Vertreter in die VK zu wählen.
- 5.3 Jede VK konstituiert sich selbst. Aus ihrer Mitte wird der Präsident ermittelt.
- 5.4 Die Amtsdauer der Mitglieder der VK 3 Jahre. Wiederwahl oder Wiederernennung ist zulässig.
- 5.5 Ein Mitglied, welches mit der angeschlossenen Firma in einem Arbeitsverhältnis steht, scheidet bei Auflösung der Anstellung aus der VK aus. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.
- 5.6 Die Zusammensetzung und Konstituierung sowie Änderungen in der VK sind der Stiftung mitzuteilen.

6. Wahl der Arbeitnehmervertreter

- 6.1 Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche in der Vorsorgekasse versicherten Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmervertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6.2 Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, gelten die vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahlvorschläge sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

7. Sitzungen und Beschlüsse

- 7.1 Die VK wird je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder einberufen.
- 7.2 Die VK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 7.3 Bei Stimmengleichheit hat der Präsident der VK den Stichentscheid.
- 7.4 Beschlüsse auf dem Zirkularweg müssen einstimmig gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll der VK aufzunehmen.
- 7.5 Über sämtliche Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

8. Aufgaben und Kompetenzen

8.1 Die VK hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Auswählen und allenfalls Wechseln eines vom Stiftungsrat festgelegten Vorsorgeplanes;
- b) Die Sicherstellung, dass das Formular «Strategieblatt» hinsichtlich der Wahl der Anlagestrategie durch den einzelnen Versicherten vollständig ausgefüllt und unterzeichnet der Stiftung zugestellt wird;
- c) Verwaltung der Vorsorgekasse, insbesondere Kontrolle des Meldewesens und Zahlung sämtlicher Beiträge anhand von Berichten der Firma oder von ihren beauftragten Personen;
- d) Das Beibringen der Anmeldescheine bei Neueintritten;
- e) Die Meldung der Verheiratung eines Versicherten mit genauem Datum;
- f) Die Meldung der Lohnänderungen sowie der Diensteantritte 1 Monat danach und Dienstaustritte 1 Monat davor
- g) Das Beibringen der zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente im Versicherungsfall;
- h) Das Festlegen der Art und Abwicklung von Auszahlungen;
- i) Die Wahrung der Interessen der Versicherten gegenüber der Stiftung
- j) Die Information der Versicherten.

8.2 Die VK entscheidet im Rahmen der Gesetze, Urkunde und Reglemente über die Verwendung der freien und gebundenen Guthaben des Vorsorgewerks gemäss dem Vorsorgereglement. Insbesondere kann sie in Härtefällen auf entsprechendes Gesuch ergänzende Leistungen ausrichten, sofern die Mittel dazu vorhanden sind.

8.3 Die VK wird vom Stiftungsrat jährlich über die Geschäftstätigkeit und die Entwicklung der Stiftung orientiert, sie nimmt die Jahresrechnung zur Kenntnis. Sie hat das Recht, ergänzende Auskünfte vom Stiftungsrat oder der Geschäftsleitung zu verlangen.

8.4 Rechtlich relevante Dokumente wie Anschlussvereinbarung oder die Kündigung des Anschlussvertrags müssen durch die VK gegengezeichnet sein.

III. Die Geschäftsführung

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Die Geschäftsleitung wird durch den Stiftungsrat bezeichnet und ernannt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein.

9.2. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die durch den Stiftungsrat bezeichneten verantwortlichen Personen müssen über die Fähigkeiten für eine einwandfreie Geschäftsführung und über die nötigen Fachkompetenzen verfügen.

9.3 Wird die Geschäftsleitung durch externe Dritte wahrgenommen, werden deren Rechte und Pflichten sowie die weiteren Regelungspunkte schriftlich vertraglich festgehalten.

9.4. Die Bestimmungen gemäss Art. 4.6 und Art. 4.7 (Ausstandspflicht, Verschwiegenheit, Loyalität etc.) gelten auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung oder Personen, die als Mitarbeiter oder Beauftragte für die Stiftung tätig sind.

10. Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung und Organisation der Stiftungsratssitzungen;
- b) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- c) Periodische Information des Stiftungsrates (Geschäftsverlauf, Kennzahlen usw.);
- d) Führung, Koordination und Überwachung der gesamten Geschäftsführung und der entsprechenden Administration;

- e) Organisation einer einwandfreien und effizienten Versichertenverwaltung;
- f) Ansprechpartner für die Kundenverantwortlichen;
- g) Organisation Rückversicherung und Ansprechpartner des Rückversicherers;
- h) Ansprechpartner für Stiftungsräte, angeschlossene Firmen, Versicherten, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge und Bankpartner;
- i) Vollzug der in den Reglementen umschriebenen übrigen Aufgaben;
- j) Information der VK und der Versicherten;
- k) Erstellung der Jahresrechnung;
- l) Sicherstellung des internen Kontrollsystems.

11. Delegation von Aufgaben

Die Delegation von Aufgaben an Dritte sowie die Festlegung der Verantwortlichkeiten sind schriftlich oder in Mandatsverträgen zu regeln.

IV. Die Revisionsstelle

12. Amtsdauer und Auftrag

- 12.1 Der Stiftungsrat ernennt jeweils eine Treuhandgesellschaft, welche Mitglied der schweiz. Treuhand- und Revisionskammer ist, als Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr. Die Revisionsstelle darf gegenüber der Stiftung nicht weisungsgebunden sein. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.
- 12.2 Die Revisionsstelle überprüft jährlich das gesamte Rechnungswesen der Stiftung, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie erstellt für den Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.
- 12.3 Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Tätigkeit der Vermögensverwaltung im Rahmen der durch den Stiftungsrat diesbezüglich erteilten Weisungen.

V. Der Experte für die berufliche Vorsorge

13. Amtsdauer und Auftrag

Der Stiftungsrat ernennt einen laut Art. 53d Abs. 1 BVG anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge. Dieser erfüllt die ihm durch das BVG übertragenen Aufgaben gemäss Gesetz, Weisungen des Stiftungsrats und der Aufsichtsbehörde.

VI. Die Buchführungsgrundsätze

14. Grundsätze

Die Buchführung, Bilanzführung und Bewertung erfolgt nach den Vorschriften des Obligationenrechtes (OR), des BVG und gemäss Swiss GAAP FER 26.

VII. Die Regelungen für die Anschlüsse / Vorsorgekassen

15. Unterzeichnung und Auflösung Anschlussvereinbarung

Die Anschlussvereinbarung sowie deren Auflösung müssen durch die Vorsorgekommission gegengezeichnet sein.

16. Unabhängigkeit der Vorsorgekassen / Haftung

Die einzelnen Anschlüsse resp. VK sind voneinander unabhängig und haben keinerlei Ansprüche gegeneinander. Für die Verpflichtungen einer VK haften einzig deren Anteil am Gemeinschaftsvermögen sowie das allfällige Sondervermögen der Vorsorgekasse des betreffenden Anschlusses.

VIII. Schlussbestimmungen

17. Änderungsvorbehalte

Dieses Reglement kann durch den Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter Wahrung des Stiftungszwecks jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Der Stiftungsrat kann jederzeit Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

18. Streitigkeiten, Verantwortlichkeitsansprüche und Gerichtsstand

Betreffend Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüche gelten die Bestimmungen gemäss Art. 73 BVG.

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

19. Anhänge

Anhänge zu diesem Reglement gelten als Bestandteil des Reglements. Mit dem Wort Reglement sind die Anhänge zum Organisationsreglement miterfasst.

20. Inkraftsetzung

Der Stiftungsrat hat dieses Reglement und die Kompetenzregelung am 11.06.2019 beschlossen und rückwirkend per 01.09.2017 in Kraft gesetzt.

Liebefeld, 11. Juni 2019

Dr. Siegfried Walser, Präsident

Dr. Albrecht Seltmann, Vizepräsident

Anhänge:

Anhang 1 Kompetenzregelung
Anhang 2 Entschädigung Stiftungsrat